



Wie weiter, wenn das Geld nicht reicht?

SVA Zürich
2. Juni 2026

SVA Zürich

Programm

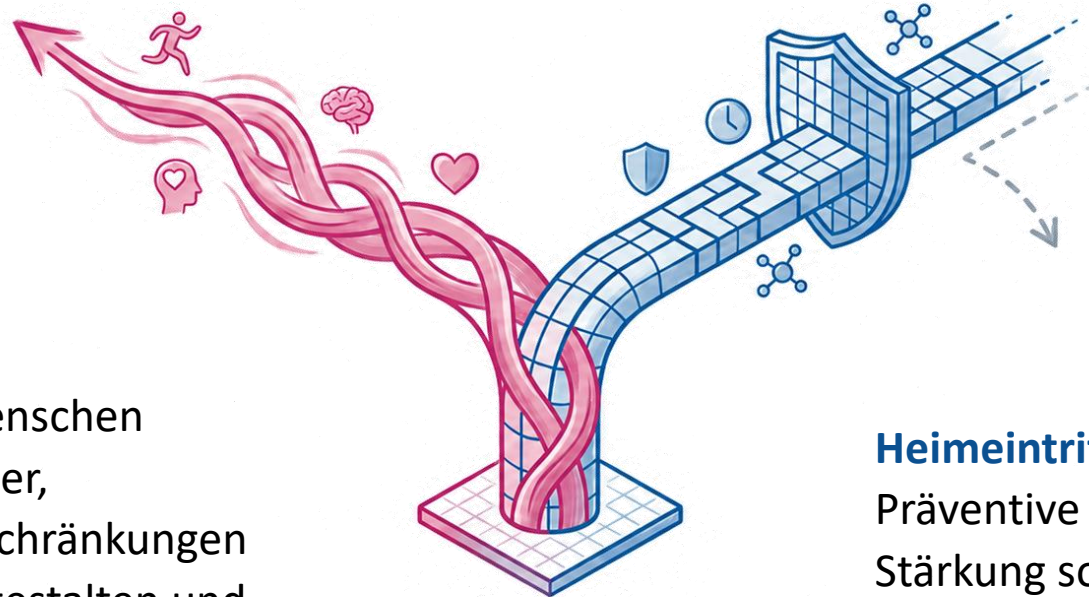
- 20.00 Uhr Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause für EL-BezügerInnen
- 20.10 Uhr Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- 20.15 Uhr Die Krankheitskosten
- 20.30 Uhr Verfahren und Geltendmachung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Hauptziele

Selbstbestimmung stärken

Betreuung unterstützt ältere Menschen darin, ihren Alltag trotz physischer, psychischer oder kognitiver Einschränkungen weitgehend selbstbestimmt zu gestalten und an der Gesellschaft teilzuhaben.



Heimeintritte verzögern

Präventive Entlastung im Alltag und die Stärkung sozialer Netzwerke sollen stationäre Aufenthalte nach Möglichkeit vermeiden oder hinauszögern.

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Betroffener Personenkreis

EL

EL-Bezügerinnen und -Bezüger

AHV

Personen im AHV-Alter



Zuhause lebende Personen

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Erweiterungen der Leistungen seit 1. Januar 2025

- 7 zusätzliche Leistungen
- 3 Zusätzliche Leistungserbringer
- + Höhere Stundensätze für Hilfe und Betreuung

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Neue Leistungen

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und –koordination (im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung)
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Nachheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtstrukturen

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Zusätzliche Leistungserbringer

- gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig sind
- gemeinnützige Entlastungsdienste
- von der Gemeinde bezeichnete Organisationen

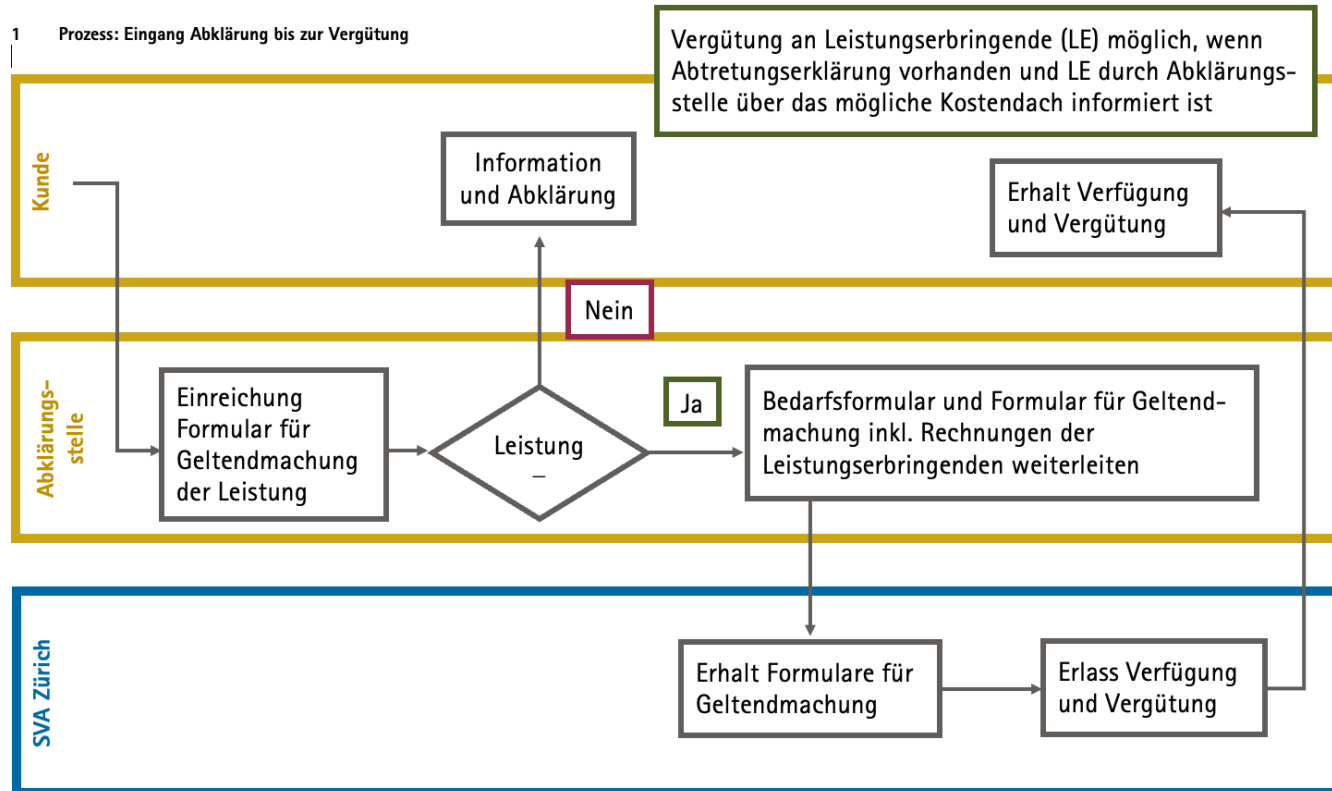
Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Höhere Stundensätze für Hilfe und Betreuung

- Höchstens CHF 50.00 brutto pro Stunde für:
 1. eine gemeindeeigene, durch die Gemeinde beauftragte oder private Spitexorganisation
 2. eine Privatperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung
 3. eine von der Gemeinde bezeichnete Organisation
 4. eine gemeinnützige Organisation, die im Bereich der Altershilfe tätig ist
 5. einen gemeinnützigen Entlastungsdienst
- Höchstens CHF 34.00 brutto pro Stunde, insgesamt aber nicht mehr als CHF 7'400.00 pro Kalenderjahr für:
 1. eine andere juristische Person
 2. eine Privatperson, die nicht im selben Haushalt lebt und nicht mit der Bezügerin oder dem Bezüger verwandt ist.

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Prozess: von der Abklärung bis zur Vergütung



Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Sinn und Zweck

- Reicht die AHV- oder IV-Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhalts, ergänzen die Ergänzungsleistungen (EL) das Einkommen.
- Zuständig sind die kantonalen Ausgleichskassen. Ausnahme Kanton Zürich.
- Die Ergänzungsleistungen bestehen aus Geld- und Sachleistungen.

Anspruchsberechtigte Personen

- Wohnsitz in der Schweiz
- Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Grundleistung aus der 1. Säule
- Vermögensschwelle
- Karenzfrist (nur für Drittstaatsangehörige)

Anspruchsberechtigte Personen

- Sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird im nächsten Schnitt die individuelle Bedarfsermittlung geprüft.
- Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- Die Ergänzungsleistungen bestehen aus Geldleistungen und Sachleistungen.